

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Verletzung durch Kirschkerne

Während das amerikanische Recht die so genannten "strict liability" kennt, haftet der Hersteller von Produkten in Deutschland nach dem Produkthaftungsgesetz für Schäden des Endverbrauchers nur unter engen Voraussetzungen. Im Fall des BGH ging es um einen Kirschkern, der sich in einem Gebäckstück mit Kirschfüllung und Streuselbelag (Kirschtaler) befand. Der Konsument brach sich beim Verzehr einen Eckzahn ab, weil er auf einen Kirschkern biss.

Der BGH in III. Instanz lehnte Schadensersatz und Schmerzensgeld ab. Der Verbraucher könne keine völlige Gefahlosigkeit des Produkts erwarten. Es handele sich schließlich um einen Kirschtaler, bei dem man damit rechnen müsse, dass auch bei großer Sorgfalt einzelne Kirschkerne eingebacken sein können.

BGH vom 17.03.2009, VI ZR 176/08

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=607>

Related Posts

- [Der Bundesgerichtshof und Zweikampfverhalten](#)
- [Wenn der Flieger nicht abhebt](#)
- [Mangelhafte Sicherheitsstandards bei Banken](#)
- [Versicherungsschutz bei Betriebssport](#)
- [Nachbarrecht zwischen Wohnungseigentümern](#)